

Gebührenbeschluss ÖZVV: Festsetzung der Registrierungsgebühren

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

BESCHLUSS

Gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8, 140b Abs. 5 NO und Punkt 26.2. der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.04.2018 für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV-RL 2018) wird über die Gebühren für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) folgender Beschluss gefasst:

1. Folgende Gebühren werden mit Wirksamkeit 01.07.2018 festgesetzt:
 - 1.1. Für die Registrierung einer Vorsorgevollmacht
gemäß Punkt 5.1.1.1. ÖZVV-RL 2018
durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein € 23,00 (zzgl. USt)
 - 1.2. Für die Registrierung einer Vereinbarung über eine
gewählte Erwachsenenvertretung
gemäß Punkt 5.1.1.2. ÖZVV-RL 2018
 - 1.2.1. durch einen Notar oder Rechtsanwalt € 10,00 (zzgl. USt)
 - 1.2.2. durch einen Erwachsenenschutzverein € 8,30 (zzgl. USt)
 - 1.3. Für die Registrierung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung
gemäß Punkt 5.1.1.3. ÖZVV-RL 2018
 - 1.3.1 durch einen Notar oder Rechtsanwalt € 10,00 (zzgl. USt)
 - 1.3.2. durch einen Erwachsenenschutzverein € 8,30 (zzgl. USt)
 - 1.4. Für die Registrierung einer positiven Erwachsenenvertreter-Verfügung
gemäß Punkt 5.1.1.4. ÖZVV-RL 2018
 - 1.4.1. durch einen Notar oder Rechtsanwalt € 10,00 (zzgl. USt)
 - 1.4.2. durch einen Erwachsenenschutzverein € 8,30 (zzgl. USt)
 - 1.5. Für die Registrierung einer negativen Erwachsenenvertreter-Verfügung
gemäß Punkt 5.1.1.5. ÖZVV-RL 2018
 - 1.5.1. durch einen Notar oder Rechtsanwalt € 10,00 (zzgl. USt)
 - 1.5.2. durch einen Erwachsenenschutzverein € 8,30 (zzgl. USt)
 - 1.6. Für die Registrierung einer Erklärung, der gesetzlichen Erwachsenenvertretung
vorab zu widersprechen („Vorabwiderspruch“)
gemäß Punkt 5.1.1.6. ÖZVV-RL 2018
 - 1.6.1. durch einen Notar oder Rechtsanwalt € 10,00 (zzgl. USt)
 - 1.6.2. durch einen Erwachsenenschutzverein € 8,30 (zzgl. USt)

2. Eine Verrechnung der Gebühr für die Registrierung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung gemäß Punkt 1.3. erfolgt nicht, wenn die in der Registrierung als Vertreter einzutragende Person mit der Person übereinstimmt, die der Betroffene in einer bereits registrierten positiven Erwachsenenvertreter-Verfügung bezeichnet hat. Die registrierende Person oder Stelle erklärt mit der Markierung des entsprechenden Datenfeldes im Rahmen der Registrierung gegenüber der Österreichischen Notariatskammer verbindlich, dass diese Voraussetzung vorliegt. Ein allfälliger Schaden, der aus einer falschen Angabe entsteht, wird der registrierenden Person oder Stelle verrechnet.
3. Alle Gebühren werden zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet.
4. Eine Gebühr für Registrierungen, die nicht in Punkt 1. angeführt sind, sowie eine Abfragegebühr wird derzeit nicht eingehoben.
5. Die mit diesem Beschluss erfolgte Festsetzung der Gebühren gemäß Punkt 26.2. ÖZVV-RL 2018 wird auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht und in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht. Sie tritt mit 01.07.2018 in Kraft.

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 15.05.2018 und bekanntgemacht in der NZ 2018, S. 239 f. (Ausgabe Juni 2018).]